

Presseinformation

Frankfurt am Main, 25. Juni 2012

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

10-Jahres-Frist für Schenkungen steuerlich maßgeblich

Überschreitet der Wert von Schenkungen an eine Person innerhalb von 10 Jahren den erlaubten Freibetrag (Ehegatten, eingetragener Lebenspartner: 500.000 Euro; Kinder: 400.000 Euro; Geschwister: 20.000 Euro), fällt die Erbschaftsteuer an - und dies für alle erfolgten Schenkungen. Die exakte Berechnung der Frist kann dabei vor Fehleinschätzungen bewahren. In einem aktuellen Urteil (Az. II R 43/11) hat der Bundesfinanzhof nun dargestellt, wie diese Frist genau berechnet wird. Vom Tag der letzten Schenkung aus wird der Zehnjahreszeitraum rückwärts gerechnet und der Tag der letzten Schenkung oder Erbschaft wird mitgezählt.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de